

**Satzung
des Fördervereins
zur Erhaltung und Bewirtschaftung
des katholischen Gemeindehauses
in Hattingen-Blankenstein**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des katholischen Gemeindehauses Hattingen-Blankenstein.“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hattingen eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen-Blankenstein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Bewirtschaftung des katholischen Gemeindehauses zur Förderung des kirchlichen Lebens in der katholischen Kirchengemeinde Hattingen-Blankenstein, insbesondere auch für die Nutzungsmöglichkeit der unterschiedlichen Vereinsarbeiten.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Beiträgen und Leistungen der Mitglieder
 - zur Förderung der Jugendarbeit
 - zur Fortführung der bestehenden Vereinsarbeiten
 - zur Förderung von Bildungsveranstaltungen
 - zur Erhaltung und Ausschmückung des kirchlichen Gemeindehauses

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand entgeltlich. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein. Sie muss dem Vorstand spätestens bis 30.09. zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner
 - bei natürlichen Personen durch deren Tod
 - bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Ausschluss
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aufgrund eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung diese über den Ausschluss eines Mitgliedes zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

Fälligkeit des Mitgliedbeitrages ist jeweils zu Beginn des Jahres. Spenden, Zuschüsse und erwirtschaftete Einnahmen sollen zur Finanzierung eingesetzt werden.

Sind beide Eheleute Mitglied im Verein, ermäßigt sich der Jahresbeitrag von derzeit € 24,00 pro Person auf € 18,00 pro Person.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- *der Vorstand*
- *und die Mitgliederversammlung*

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- *dem/der Vorsitzenden*
- *dem/der stellvertretenden Vorsitzenden*
- *dem/der Schriftführer(in)*
- *dem/der Schatzmeister(in)*

2. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die im §7 Absatz 1 genannten Personen. Zur Vertretung des Vereins ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, darunter die des Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke.

3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes zweimal im Jahr einzuberufen und so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

5. Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens, sowie die Buchführung. Er zieht die Beträge ein, leistet Quittung und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbereich vor.

6. Der Schriftführer führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer bei einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung nicht anwesend, bestimmt der Vorstand für diese Sitzung einen Protokollführer.

7. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder diese beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- den Beschluss über Satzungsänderungen, sowie sonstiger ihr vom Vorstand unterbreiteter Angelegenheiten
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sowie alle übrigen Aufgaben, die durch die Satzung nicht dem Vorstand übertragen worden sind

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des §7 Absatz 1 der Satzung. Im Fall deren Verhinderung leitet ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern durch Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht durch ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen die Kasse und die Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahres und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist beim jeweiligen Tagesordnungspunkt unter Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung auf den Antrag zur Änderung der Satzung hinzuweisen. Der Tagesordnung ist als Anlage eine Gegenüberstellung der bisherigen, sowie der neu zu fassenden Satzungsbestimmung beizufügen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

*1. Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Zur Auflösung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.*

§ 16 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinvermögen an die katholische Kirchengemeinde Hattingen, die es dann unmittelbar und ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Gebiet der Gemeinde Hattingen-Blankenstein zuführt. Eine Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 17 Vereinsaufsicht

Der Verein unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Essen. Die Errichtung der Satzung und Satzungsänderungen bedürfen seiner Genehmigung.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der festgelegten Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18a Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt im Eintragungs- bzw. im Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Hattingen-Blankenstein, den 8. Mai 2012